

Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Az. 09.05.06-000011 2024-0035270

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Großen Dhünntalsperre vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) zur Anpassung der Betriebsregeln

Auf Grundlage der §§ 68, 70 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit §§ 72 - 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gebe ich folgendes bekannt:

Im Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln zur Änderung der Planfeststellung vom 18.12.1985 (Az. 54.1-4.1-23-sy-) i. d. F. des Nachtragsplanfeststellungsbeschlusses vom 06.08.2015 (Az. 54 / 3 (GL) 1 - 0) findet zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Stellen sowie der Einwendungen aus dem Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren am

**12.08.2025 um 10:00 Uhr in der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal), Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln,**

der Erörterungstermin gemäß §§ 73 Abs. 6 Satz 6 und 67 Abs. 1 VwVfG NRW statt.

Die Bekanntmachung des Erörterungstermins erfolgt gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG.

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Der Erörterungstermin ist nach § 73 Abs. 6 VwVfG und § 68 VwVfG NRW nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigte werden daher gebeten, rechtzeitig zum Erörterungstermin zu erscheinen und sich am Eingang mit einem amtlichen Ausweisdokument auszuweisen. Teilnahmeberechtigte, die sich vertreten lassen, werden außerdem gebeten, eine schriftliche Vollmacht auszustellen, die von der bevollmächtigten Person vorzulegen ist.

Teilnahmeberechtigt für den Erörterungstermin sind der Träger des Vorhabens, die Behörden und Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Betroffenen und diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Durch die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Da keine Besucherparkplätze zur Verfügung stehen, wird empfohlen die umliegenden Parkhäuser zu nutzen oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen.

Eine Bewirtung durch die Bezirksregierung erfolgt nicht.

Köln, den 07.07.2025

Im Auftrag
gez. Heimbach